

Jugendschutz

Was kann die Selbstkontrolle leisten?

Joachim von Gottberg

Die Bedeutung der Medien in der modernen Gesellschaft nimmt immer mehr zu. So ist es nicht verwunderlich, dass es auch immer mehr Problembereiche gibt. Zu Beginn der Ära des privaten Fernsehens waren es die Jugendschutzprobleme, die die Öffentlichkeit erregten und die schließlich zum Handeln des Gesetzgebers auf der einen und zur Gründung der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) auf der anderen Seite geführt haben. Inzwischen hat sich die tatsächliche Situation des Jugendschutzes im Fernsehen erheblich gebessert, aber im Bereich des Internets gibt es neue Probleme, die nicht so leicht zu lösen sind, weil sich deutsches Recht (und die Selbstkontrolle) nur auf die Anbieter erstrecken kann, die ihren Sitz in Deutschland haben.

Anbieter und Nutzer

Das Netz bietet aber auch noch weitere Probleme: Die Anbieter sind im Kino-, Video- oder Fernsbereich jedem bekannt, sie können bei Regelverstößen zur Verantwortung gezogen werden. Im Internet kann fast jeder, der will, zum Anbieter werden und mit geringen Mitteln eine Homepage ins Netz stellen, über die er seine Lieblingsgedichte, seine Meinung zu persönlichen oder öffentlichen Problemen, aber auch seine selbst aufgenommenen Fotos oder Videos der (interessierten)

weilig, daher wird das Absonderliche, das viel spannender ist, gesucht – und in der Folge wird den Talkshows vorgeworfen, ein falsches Normalitätskonzept zu vermitteln. Aber es geht bei der Kritik nicht nur um die vermutete Wirkung auf den Zuschauer, sondern die kritischen Argumente richten sich auch gegen den Umgang mit den beteiligten Menschen. Da gibt es Überraschungsgäste, die nicht wissen, zu welchem Thema sie mit wem in der Sendung konfrontiert werden. Da erfährt ein ahnungsloser, psychisch labiler Mann in der Sendung, dass seine Frau seit Jahren einen

keinen Schaden nehmen. Für das Fernsehen gelten die bekannten Sendezeitbeschränkungen.

Im Bereich des Jugendmedienschutzes geht es also weniger um die moralische Beurteilung von Inhalten, Stories oder der Art der Darstellung, sondern um vermutete Wirkungen. Entscheidend ist nicht, ob Gewalt dargestellt wird, sondern ob die Art der Darstellung in ihrem Gesamtkontext eine Befürwortung oder Ablehnung der Gewalt bewirkt, auch, ob sie junge Menschen übermäßig verängstigt. Die Beantwortung dieser Frage hängt einer-

oder Medienethik

Internetgemeinde zur Verfügung stellt. Niemand kann das ganze Angebot auf jugendschutzrelevante Inhalte vollständig überprüfen.

Die Angebotseite und die Nutzerseite vermischen sich im Internet immer mehr, da jeder Nutzer mit Ambitionen auf Veröffentlichung auch zum Anbieter werden kann. Das ist grundsätzlich zu begrüßen, denn damit beginnt insgesamt eine Demokratisierung der Medien. Es handelt sich nicht länger um ein mediales Angebot für die Allgemeinheit, das immer einer gesellschaftlichen und gesetzlichen Kontrolle unterlag, sondern jedes Unternehmen, fast jeder Verein, aber auch manch Swingerclub hat seine Präsenz im Netz – ebenso wie eine Vielzahl von Privatmenschen.

Das Private wird öffentlich: Wer zieht die Grenzen?

Diese Tendenz ist auch im Rundfunk zu beobachten. Radiosender beteiligen den Zuhörer per Telefon am Programm, im Fernsehen talkt der Nachbar von nebenan über Probleme mit seinem Gewicht, über Erziehungs- und Beziehungskrisen oder über besondere sexuelle Vorlieben. Natürlich wirkt das Normale lang-

Liebhaber hat. Wie gehen Menschen damit um, dass man vor Millionen von Zuschauern etwas erfährt, dass in intimen Situationen schon zu Enttäuschung, Wut und Kummer führt? Muss man diese Menschen nicht davor schützen, in Situationen zu geraten, deren Folgen auf ihr weiteres Leben für sie gar nicht einschätzbar sind?

Wenn man diese Frage bejaht, sucht man nach gesetzlichen Bestimmungen, die eine Einschränkung solcher Programmformate ermöglichen, aber es gibt sie nur sehr begrenzt. Nur dann, wenn es sich um jugendschutzrelevante Probleme handelt, können etwa Sendezeitbeschränkungen festgelegt oder gar Verbote ausgesprochen werden. Daher liegt die Versuchung nahe, mit Jugendschutz auch dort zu argumentieren, wo es gar nicht so sehr um die Wirkung auf Jugendliche geht.

Jugendmedienschutz und Ethik

Ziel des Jugendmedienschutzes ist es, Filme oder Sendungen, die geeignet sind, das geistige bzw. seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, nur für die Altersgruppen freizugeben, die aufgrund ihrer emotionalen und intellektuellen Entwicklung

seits von der Sendung, andererseits von der Verstehensfähigkeit der jeweiligen Altersstufe ab.

Die Institutionen des Jugendmedienschutzes haben zur Beurteilung dieser Fragen über die Jahre eine plausible Spruchpraxis aufgebaut, die durch die Medienwirkungsforschung untermauert ist. Vor allem die sozialkognitive Lerntheorie von Albert Bandura, die Entwicklungspsychologie und die Jugendforschung sind hier relevant. Eine schädigende Wirkung muss nicht mit letzter Sicherheit nachgewiesen werden, aber ihre Annahme muss zumindest nachvollziehbar sein. Obwohl man im Jugendschutz anstrebt, die Beurteilungskriterien zu konkretisieren, gibt es in diesen Fragen keine Objektivität, sondern man muss mit z. T. sehr breiten Beurteilungsspielräumen leben. Man ist sich darüber im Klaren, dass durch die Einschränkung der Verbreitung bestimmter Medien immer auch Freiheitsrechte – auch die von Erwachsenen – eingeschränkt werden.

Grenzkonflikte

Bei Jugendschutzfragen handelt es sich immer auch um ethische Entscheidungen. Vor

allem geht es darum, Medien in ihrer Verbreitung zu begrenzen, die eine Einstellung gegen die in unserer Verfassung festgelegten Grundwerte erzeugen könnten, wie z.B. die Menschenwürde, das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, die freie Entfaltung der Persönlichkeit oder das Prinzip der Gleichheit aller Menschen, unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe oder Herkunft. Umstritten ist, inwieweit auch bestimmte gängige Moralvorstellungen in diesen Schutz mit einbezogen werden dürfen.

be des Jugendschutzes sein, bestimmte Themen, die nicht im Widerspruch zu den Gesetzen stehen, zu beschränken oder zu tabuisieren. Es geht vielmehr um die Schädigung des jugendlichen Zuschauers bezüglich seines individuellen körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls bzw. seiner sozialen Kompetenz im Sinne der Grundwerte unserer Verfassung.

Ob von Talkshows – die mit fiktionalen Programmen in ihrer Wirkung nicht zu vergleichen sind, weil über die Themen nur geredet wird, ohne die für Filme typischen Suggestioneffekte zu erzielen – schädigende Wirkun-

Freiwillige Verhaltensgrundsätze als Lösung?

Als Folge der öffentlichen kritischen Diskussion wurden die Freiwilligen Verhaltensgrundsätze des VPRT zusammen mit der FSF entwickelt. Die FSF sollte deren Einhaltung überprüfen. Alle Sendungen (teilweise 12 pro Tag) wurden aufgezeichnet und analysiert. Kamen Verstöße in Betracht, so wurde die Kasette an den Geschäftsführer der FSF mit entsprechender Kommentierung weitergereicht. Aber wer entschied nun, ob tatsächlich ein Verstoß

Kindeneißen M rebo

Wenn also ein Film die Einstellung erzeugen könnte, Konflikte oder Interessen sollten mit physischer Gewalt gelöst bzw. durchgesetzt werden, so steht er damit gegen das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit und unterliegt den Jugendschutzbeschränkungen. Wie ist aber zu beurteilen, wenn eine mittägliche Talkshow ein bestimmtes sexuelles Verhalten thematisiert, etwa den Besuch von Swingerclubs, was zwar gesetzlich nicht verboten ist, aber gegen die Normalitätsvorstellungen einer breiten Bevölkerungsschicht verstößt? Oder wenn Menschen präsentiert werden, die dem Gesprächsverlauf offensichtlich nicht folgen können und so der Belustigung des Publikums preisgegeben werden? Ober wenn durch die Inszenierung Gefühle verletzt werden, die nicht verarbeitet werden können?

Viele ethische Fragen werden hier aufgeworfen – etwa: Wie weit darf ein Sender gehen, um sein Programm für möglichst viele Zuschauer attraktiv zu machen? Ein Jugendschutzproblem entsteht aber nur dann, wenn der Gesamtkontext der Sendung beim jugendlichen Zuschauer den Eindruck vermittelt, das präsentierte Verhalten sei normal oder gar wünschenswert. Es kann nicht Aufga-

gen im Sinne des Jugendschutzes ausgehen, wissen wir nicht. Die bisher durchgeführten Studien gaben eher Entwarnung. Eine Untersuchung vom Hans-Bredow-Institut sah beispielsweise lediglich bei einigen Mädchen mit einem wenig distanzierten und involvierten Rezeptionsstil die Gefahr, dass in ihrer Suche nach Orientierung ein falsches Normalitätskonzept entstehen könnte. In der überwiegenden Mehrheit seien aber Jugendliche in der Lage, den Inszenierungscharakter der Sendungen zu durchschauen und sich in der Konfrontation mit den Themen – unter Einbeziehung ihrer realen Lebenserfahrungen – vernünftig zu positionieren. Vieles deutet darauf hin, dass solche Formate eher das gesellschaftliche Normalitätskonzept bestärken. Denn in der Rezeption gibt es nicht nur Aneignungsprozesse, sondern auch Abgrenzungen, die zur eigenen moralischen Urteilskompetenz ebenso wichtig sind. Daher konnten nur sehr wenige Talkshows unter Jugendschutzbestimmungen beanstandet werden. Das ethische Beurteilungsproblem blieb und bleibt allerdings.

vorlag? Es ging um die Beurteilung nach unbestimmten Wertbegriffen, also um eine letztlich subjektive Entscheidung.

Zunächst wurde versucht, eine nachträgliche Vorlage in den Prüfausschüssen der FSF vorzunehmen. Dies führte allerdings zu erheblichen Konflikten mit den Prüfern. Diese kamen mit den Kriterien durcheinander, ethische Grundhaltungen und Geschmacksurteile wurden mit Jugendschutzargumenten vermischt.

Parallel dazu ließ sich eine andere Idee entwickeln: Ein Seminar mit den Talkshow-Redaktionen wurde durchgeführt, die Redaktionen bekamen die problematischen Ausschnitte mit einer entsprechenden Kommentierung vorgeführt. Es entwickelte sich erstaunlich schnell ein Konsens darüber, wo die Grenzen liegen sollten. Wichtig war: Es wurde nicht beanstandet, sondern verhandelt. Und durch die Diskussion zwischen den Konkurrenten konnten Vereinbarungen getroffen werden, so dass keine Redaktion befürchten musste, durch den Verzicht auf die kritisierten Darstellungen einen Wettbewerbsnachteil zu erleiden. Gleichzeitig wurde untereinander kontrolliert, ob der Konkurrent die vereinbarten Grenzen auch einhielt.

Beanstandungen reizen zum Widerspruch, Gespräche unter Konkurrenten aber fördern das Verstehen von Kriterien. Schon bald stellte sich bescheidener Erfolg ein. Rückschritte gab es immer dann, wenn eine neue Konkurrenzsendung dazukam, die sich (noch) nicht an Vereinbartes hielt.

Letztlich waren es nicht die Verhaltensgrundsätze, die zu einer verbesserten Situation bei den Talkshows führten, sondern die Seminare unter der Moderation der FSF. Verhaltensgrundsätze sind deshalb problematisch, weil sie so allgemein formuliert sein müssen,

eigene Verhaltensgrundsätze oder gar entsprechende Prüfungen zu etablieren. Das heißt nicht, dass sich die Selbstkontrolle einer ethischen Diskussion verweigert, sondern dass ihr Kerngeschäft, nämlich die Verbesserung des Jugendmedienschutzes in Form von Prüfungen, nicht mit Prüfungen nach ethischen Kriterien vermischt werden darf. Die Sender müssen die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz beachten, und dabei bedienen sie sich des Sachverstands und der Unabhängigkeit der Prüfer in der Selbstkontrolle. Aber ethische Entscheidungen sind

einerseits nicht zusammenpassen, andererseits aber auch gegenüber der sie tragenden Wirtschaft nicht mehr vermittelbar sind.

Was ethische Fragen angeht, hat die Selbstkontrolle die Funktion, deren Jugendchutzrelevanz zu überprüfen. Wird diese bejaht, muss sie zuverlässig innerhalb eines akzeptablen Beurteilungsspielraums eingreifen. Ansonsten kann sie beratend tätig werden, kann sie – beispielsweise bei der Unterstützung medienpädagogischer Aufgaben – ihre Erfahrungen einbringen oder in Problemfällen zwischen unterschiedlichen Interessen



dass sie auf das gesamte Format zutreffen. Aber Fernsehen entwickelt sich heute sehr schnell, so dass bald ganz andere Probleme zu lösen waren, an die man beim Verfassen der Verhaltensgrundsätze noch gar nicht denken konnte.

Konsensbildung statt Prüfungen

Dieses Beispiel zeigt, dass Prüfungen, wie sie im Bereich des Jugendschutzes durchgeführt werden, für die Festsetzung von ethischen Grenzen nicht geeignet sind. Verhaltensgrundsätze, die von oben oder außen den Redaktionen zur Vorschrift gemacht werden, sind in der Regel so auslegungsfähig, dass sie eher zum Widerspruch reizen als zu einem Konsens über für alle verbindliche Grenzen führen.

Werte in der modernen Gesellschaft, so Wolfgang Kaschuba in dem mit ihm geführten Interview (vgl. Seite 30ff.), müssen zwischen den beteiligten Parteien ausgehandelt werden. Das müssen wir lernen, und dies zu moderieren, kann eine Aufgabe der Selbstkontrolle sein, wenn es von den Beteiligten gewünscht wird. Erfahrungsgemäß macht es aber keinen Sinn, nun für jedes neue Format

zunächst Sache der Programmverantwortlichen. Forderungen, die Selbstkontrolle solle all das regeln (und letztlich begrenzen), was dem Staat aufgrund des Zensurverbots in Art. 5 GG verwehrt ist, würden schlussendlich auf eine Zensur durch die Hintertür hinauslaufen.

Konsequenzen für die Selbstkontrolle

Angesichts der quantitativen Fülle an Programmen und Inhalten ist die Sicherung des Jugendschutzes wichtiger denn je. Dabei wird die Selbstkontrolle immer entscheidender, zum einen, weil sie dem Freiheitsgedanken unserer Verfassung näher liegt als staatliche Aufsicht, zum anderen, weil angesichts der medialen Globalisierung der Staat immer mehr an die Grenzen des Machbaren stößt. Der Schutz vor medialen Erziehungskonzepten gegen die Grundwerte unserer Verfassung sollte dabei im Vordergrund stehen.

Die theoretischen Möglichkeiten der Selbstkontrolle wecken aber auch Begehrlichkeiten, über sie Kontrollen durchführen zu lassen, die dem Staat eigentlich verwehrt sind. Dabei besteht die Gefahr, dass die Selbstkontrolle mit Ansprüchen überfrachtet wird, die

vermitteln, wenn dies gewünscht wird. Aber wenn sie bei den Veranstaltern hinsichtlich der Programmverantwortung ein Mitspracherecht einfordern soll, wo liegen da die Grenzen?

Joachim von Gottberg ist Geschäftsführer der FSF.